

Inhaltsverzeichnis

0 Revisionsverzeichnis	1
1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Inkrafttreten	1
4 Beschreibung / Regelung	1
5 Beurteilung	3
6 Hinweise	3

0 Revisionsverzeichnis

<i>Rev. Nr.</i>	<i>Datum</i>	<i>Ergänzungen/Änderungen</i>
-----------------	--------------	-------------------------------

Rev. 0	13.03.2020	Erstausgabe
--------	------------	-------------

1 Zweck

Dieser Betriebstüchtigkeitshinweis (BTH), basierend auf der Rechtsgrundlage des § 20h AOCV 2008 (BGBl. II Nr. 254/2008 idgF), legt unter Bezugnahme auf

- Artikel 71 Abs 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 sowie
- ARO.GEN.120 lit. e des Anhanges II (Teil-ARO) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012

Ausnahmen und alternative Nachweisverfahren (Alternative Means of Compliance / AltMoC) im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) fest.

2 Geltungsbereich

Dieser BTH gilt für alle Betreiber, die vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF erfasst sind.

3 Inkrafttreten

Dieser BTH tritt am 13. März 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 30. Juni 2020, sofern er nicht vorher aufgehoben wird.

4 Beschreibung / Regelung

Infolge der unvorhersehbaren Umstände bzw. im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) sind zeitlich befristete behördliche Maßnahmen zu treffen, um den betroffenen Betreibern eine Fortführung des Flugbetriebes zu gewährleisten, ohne dabei die Interessen der Sicherheit der Luftfahrt zu beeinträchtigen.

Austro Control GmbH sieht keine unmittelbare Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt durch die zeitlich begrenzte Anwendung der in diesem Abschnitt beschriebenen Erleichterungen infolge der Ausnahmen und alternativen Nachweisverfahren.

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen bzw. Erleichterungen dürfen nur dann zur Anwendung kommen, wenn dies aufgrund dringlicher betrieblicher Notwendigkeiten geboten ist, die sich aus der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) ergeben.

Die im folgenden Text angegebenen Referenzen beziehen sich auf die Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF.

4.1 Wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen

Im Rahmen der wiederkehrenden Schulungen und Überprüfungen

- kann von tatsächlichem Aufsetzen des *protective breathing equipments* (PBE) abgesehen werden, unter der Voraussetzung, dass geeignete alternative Schulungsmaßnahmen zur Anwendung kommen, wie z.B. die Zurverfügungstellung einer detaillierten Beschreibung des Gebrauchs der PBEs oder der Einsatz entsprechender Videoanleitungen (AltMoC zu AMC1 ORO.FC.230 lit. a Z 2 sublit ii und Ausnahme zu ORO.CC.140 lit. d Z 1 sublit i B);
- kann auf den tatsächlichen Gebrauch der Sauerstoffmasken im Zuge von Schulungen und Überprüfungen auf Flugsimulationsübungsgeräten verzichtet werden, das Aufsetzen der Masken muss jedoch gegebenenfalls simuliert werden;
- kann von Übungen in einer geschlossenen simulierten raucherfüllten Umgebung abgesehen werden (AltMoC zu AMC1 ORO.FC.230 lit. a Z 2 sublit iii und Ausnahme von ORO.FC ORO.CC.140 lit. d Z 2 sublit iv B);
- können die Zeiträume, innerhalb derer Schulungen und Überprüfungen iSd ORO.FC.230 lit. b Z 3 zu absolvieren sind, um den Zeitraum von maximal drei Monaten verlängert werden, sofern die Durchführung dieser Schulungen und Überprüfungen in Einrichtungen (Trainings- bzw. Simulatorzentren) geplant ist, die aufgrund entsprechender Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vermeidung der Ausbreitung des COVID-19 vorübergehend nicht zur Verfügung stehen;
- kann der Zeitraum, innerhalb dessen Streckenflugüberprüfungen gemäß ORO.FC.230 durchzuführen sind, um den Zeitraum von maximal 3 Monaten verlängert werden.

Die beschriebenen Erleichterungen finden somit nur auf **wiederkehrende** Schulungen und Überprüfungen Anwendung.

Nach Außerkräfttreten des BTH ist das jeweilige nächste Training in vollem Umfang durchzuführen.

Die von einer maximal 3-monatigen Verlängerung des jeweiligen Intervalls betroffenen wiederkehrenden Schulungen und Überprüfungen sind ehestmöglich, jedenfalls bis 31.03.2021 wieder auf das von den einschlägigen Anforderungen festgelegte Intervall zurückzuführen.

4.2 Dienstplanausgabe

Die in AMC1 ORO.FTL.110(a) vorgegebene Frist kann entsprechend reduziert werden. Eine Reduktion bedarf einer Begründung, welche dem zuständigen Flugbetriebsinspektor (POI) jeweils unaufgefordert schriftlich zu übermitteln ist.

5 Beurteilung

Die diesem BTH zugrundeliegenden

- Ausnahmen gemäß Artikel 71 Abs 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 von den jeweiligen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 sowie
- die jeweils beschriebenen alternativen Nachweisverfahren

wurden seitens der Austro Control GmbH nach sorgfältiger Evaluierung erlassen, um betrieblichen Notwendigkeiten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) Rechnung zu tragen. Eine unmittelbare Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt wird seitens der Austro Control GmbH durch die zeitlich begrenzte Anwendung der in diesem BTH beschriebenen Vorsichtsmaßnahmen sowie Erleichterungen nicht erkannt.

6 Hinweise

Die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) wird über

- die Ausnahmen gemäß Artikel 71 Abs 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 sowie
- diese behördliche AltMoC gemäß ARO.GEN.120 lit. e Z 2 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF

benachrichtigt.

Dieser BTH wird in luftfahrtüblicher Weise auf der Website der Austro Control GmbH kundgemacht und damit allen betroffenen Betreibern zur Verfügung gestellt (ARO.GEN.120 lit. e Z 1).

Die Verwendung von AltMoCs stellt eine mögliche Alternative zum bestehenden AMC dar, d.h. den Betreibern steht es frei, ob sie AMC oder AltMoC anwenden. Ebenso entfaltet eine Ausnahme die Möglichkeit, jedoch keine Verpflichtung, von den einschlägigen Vorschriften entsprechend abzuweichen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in ORO.GEN.200 normierten Verpflichtungen aufrecht bleiben. Daraus folgt, dass die im vorliegenden BTH beschriebenen Maßnahmen, welche ausschließlich zur Aufrechterhaltung des Betriebes im Zusammenhang mit der COVID-19-Thematik anzuwenden sind, nur nach Durchführung entsprechender Risikoanalysen samt allenfalls erforderlichen Abhilfemaßnahmen seitens des jeweiligen Betreibers zur Anwendung gelangen können.